

**Merkblatt Schule**  
**Einsatz von Dolmetscher- und Übersetzer-**  
**leistungen im Rahmen von AO-SF-Verfah-**  
**ren**



**Wir suchen geeignete Personen**  
**für Übersetzungen**

Entsprechend dem Erlass vom 25.05.2022 stehen Mittel für Dolmetscher – und Übersetzerleistungen im Rahmen von Verfahren zur Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF-Verfahren) bereit.

**Generierung geeigneter Personen**

Vorrangig sollen Lehrkräfte im Landesdienst (aus dem Herkunftssprachlichen Unterricht oder selbst mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch) für diese Tätigkeiten eingesetzt werden.

Sprechen Sie bitte mit den geeigneten Lehrkräften, eine Information für diese Lehrkräfte hängt an.

**Aufbau eines Pools geeigneter Lehrkräfte**

Wenn Sie Lehrkräfte gewinnen konnten, teilen Sie diese bitte Ihrer aufsichtsführenden Schulbehörde mit.

Aus all diesen Angaben wird ein Pool gebildet, aus dem die jeweils geeignete Person gewählt werden kann.

**Ablauf und Formalia für den Einsatz von Dol-**  
**metscher- und Übersetzerleistungen im Rah-**  
**men von AO-SF-Verfahren**

**Für wen können Dolmetscher – oder Überset-**  
**zerleistungen beantragt werden?**

Mittel für Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen können Eltern in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Zuwanderung nach Deutschland oder einem deutschsprachigen Land zu Gute kommen.

**Wie ist das Vorgehen**

Die Schule stellt den Antrag auf Kostenübernahme bei der zuständigen Schulaufsicht vor oder während der Stellung eines AO-SF-Antrags. Das Formular wird in Kürze online gestellt.

[Bezirksregierung Münster – Sonderpädagogischer Förderbedarf nach AO-SF \(bezreg-muenster.de\)](https://www.bezreg-muenster.de)



Die zuständige Schulaufsicht beauftragt eine Person für die Übersetzerleistungen.

In besonderen Fällen, oder wenn keine Lehrkraft mit den erforderlichen Sprachkenntnissen gefunden wird, ist auch der Einsatz eines außerschulischen Dolmetschers / einer außerschulischen Dolmetscherin möglich.

**Ihr Einsatz als  
Übersetzungsleistende /  
Übersetzungsleistender**



**Komme ich für diese Aufgabe in Frage?**

Vorrangig sollen Lehrkräfte im Landesdienst (aus dem Herkunftssprachlichen Unterricht oder selbst mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch) für diese Tätigkeiten eingesetzt werden. Diese sind rechtlich geschützt, mit den Verfahren und der jeweiligen Herkunftssprache vertraut.

**Wie werde ich Übersetzungsleistende/ Übersetzungsleistender?**

Zunächst stellt die interessierte Person einen Antrag auf Nebentätigkeit, da die Übersetzungsleistung in Form einer Nebentätigkeit vergütet wird. Hier sind die Vorgaben der Nebentätigkeitsverordnung (NtV NRW) einschlägig. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte müssen ihrem Arbeitgeber Nebentätigkeiten rechtzeitig vorher schriftlich anzeigen (§3 Abs. 4 TV-L). Beamtete Lehrkräfte bedürfen hierfür der vorherigen Genehmigung durch den Dienstherrn (§ 49 LBG, § 6 NtV). Die Anträge finden Sie im **Downloadbereich** auf der Seite der Bezirksregierung

**Schule und Bildung**

**Personalangelegenheiten Schule**

**Nebentätigkeiten.**

[Bezirksregierung Münster – Startseite \(bezreg-muenster.de\)](https://www.bezreg-muenster.de)



**Wie wird mein Einsatz vergütet?**

Die Stundensätze sind laut § 9 JVEG in Verbindung mit Anlage 1 anzusetzen. Eine Vergütung in Höhe von 85 Euro pro Stunde ist möglich. Sind diese beauftragten Lehrkräfte in einem KI tätig, wird dies als Teil des dortigen Dienstes interpretiert und über die für diese Tätigkeit generell gewährte Zulage abgegolten.

Die Übersetzungsleistung wird über das Dezernat 48 abgerechnet.

Einzureichen sind das Auftragsformular der Schulaufsicht, der Nachweis des Gesprächs, sowie die Rechnung.

Ansprechpartner ist Herr Welter.

Thomas Welter

Dezernat 48

Albrecht-Thaer-Str. 9 | 48147 Münster

Post- und Lieferanschrift: Bezirksregierung

Münster | 48128 Münster

Telefon: 0251 411-4416 | Telefax: 0251 411-

84416 | E-Mail: [thomas.welter@brms.nrw.de](mailto:thomas.welter@brms.nrw.de)